

Checkliste zur Überprüfung der Einbeziehung von Arbeits-, Gesundheitsschutz und Sicherheit ins Management



Wozu dient die Checkliste

Die konkreten Arbeitsbedingungen können Ursache für gesundheitliche Gefährdungen sein. Doch nicht nur sie allein. Oftmals ist die Ursache auch in der betrieblichen Organisation zu suchen.

Dazu zählen ungenügendes Wissen über die gesetzlichen Vorschriften, fehlende Aufsicht, unterlassene oder ungenügende Unterweisungen, keine konkrete Pflichtenübertragung, fehlende Koordination der Arbeits- und Gesundheitsschutzakteure im Betrieb.

Die nachfolgende Checkliste, die uns vom Verlag Technik und Information zur Verfügung gestellt wurde, kann den betrieblichen Interessenvertretungen Hilfestellung geben, die vorhandenen Defizite aufzudecken und dazu beitragen Schritt für Schritt zu einem integrierten Gesundheitsmanagement im Betrieb/ in der Verwaltung zu gelangen.

Wir danken an dieser Stelle dem Verlag und den Autoren und Autorinnen, dass wir die Checkliste verwenden dürfen.

Darüber hinaus stellen wir zur Verfügung:

- Kriterien zur Orientierung bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu **psychischen Belastungen** und
- Kriterien zur Orientierung bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zu **physischen Belastungen**

Diese sind zu finden unter:

<https://arbeiten-leben.verdi.de/-/5AA>

**Erkennungsleitfaden
für Gefährdungen aus der Broschüre**

**„Leitfaden für die
Gefährdungsbeurteilung“**

Auszug

von

Gruber • Kittelmann • Mierdel

9. vollständig überarbeitete Auflage

August 2009

ISBN 978-3-934966-75-8

erschienen im



Verlag Technik & Information e.K.

44799 Bochum · Wohlfahrtstraße 153

Telefon 0234 94349-0 · Telefax 0234 94349-21

www.vti-bochum.de · info@vti-bochum.de

Betriebliche Organisation und Arbeitsschutz

Oftmals sind die Ursachen für gesundheitliche Risiken nicht die konkreten Arbeitsbedingungen vor Ort, sondern sind in der betrieblichen Organisation zu suchen.

Fehlende Aufsicht, unterlassene Unterweisung, keine Pflichtenübertragung, keine Persönlichen Schutzausrüstungen

und unkoordiniertes Arbeiten führen zu Arbeitsunfällen, die eindeutig auf Schwachstellen im betrieblichen Management hinweisen.

Die folgende Checkliste dient zur Überprüfung notwendiger Regelungen zur Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Management.

Beurteilungskriterien/Defizite	erfüllt	Handl.-bedarf
	j/n	j/n

1. Arbeitsschutzziele	erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– keine festgelegten Grundsätze zum Umgang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Werden Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Unternehmensziele aufgenommen? ● Sind die Führungskräfte (Meister, Vorarbeiter usw.) auf den verschiedenen Hierarchieebenen zur Einhaltung der Arbeitsschutzziele verpflichtet? ● Werden konkrete (überprüfbare) Einzelziele im Arbeitsschutz vereinbart (Zielvereinbarungen)? ● Werden Zielvereinbarungen abgerechnet? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BGV A 1, BGR A 1	

2. Arbeitsschutz als Bestandteil der Führungsaufgabe	erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des Handelns der Führungskräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Sind die erforderlichen Strukturen im Arbeitsschutz eingerichtet (z.B. Arbeitsschutzausschuss in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten)? ● Finden regelmäßige Arbeitsschutzausschusssitzungen statt? ● Ist Arbeitsschutz ein Thema auf den regelmäßig stattfindenden Besprechungen (z.B. Gruppen- oder Abteilungsbesprechungen)? ● Ist die Zusammenarbeit der Führungskräfte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt geregelt? 		

noch 2.		erfüllt	Handl.-bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Vorgesetzten Vorbilder, auch im Arbeitsschutz? • Werden Führungskräfte regelmäßig im Arbeitsschutz fortgebildet? • Ist Arbeitsschutz Bestandteil der Personalentwicklung? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BGV A 1, BGR A 1		

3. Mitarbeiterbeteiligung		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> – keine Mitarbeiterbeteiligung – Beschäftigte werden nicht zum Arbeitsschutz motiviert 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Beschäftigten beteiligt (z.B. Arbeitsschutzzirkel, Gesundheitszirkel, Sicherheitsbesprechungen)? • Wird Arbeitsschutz in das betriebliche Vorschlagswesen eingeordnet? • Werden Hinweise der Beschäftigten zum Arbeitsschutz ernst genommen? • Wird Sicherheitsbeauftragten Zeit eingeräumt, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können? • Gibt es ein Beschwerdemanagement zum Arbeitsschutz? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ASiG, BetrVG, BGV A 1, BGR A 1		

4. Einbeziehung von Arbeitsschutz in die betrieblichen Strukturen		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> – keine Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz – unklare Übertragung von Pflichten – nicht geregelte Kompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es Vorgaben für die Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz? • Ist die erforderliche Qualifikation der Führungskräfte im Arbeitsschutz sichergestellt? • Werden Pflichten (z.B. Kontrollpflichten) an Führungskräfte übertragen? • Werden Pflichten im Arbeitsschutz an zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich übertragen? • Sind Kompetenzen klar abgegrenzt (z.B. keine Mehrfachunter- oder -überstellung)? • Haben die Beschäftigten die notwendigen Kompetenzen und Mittel, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen? 		

noch 4.	erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> – sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nicht gewährleistet – keine Sicherheitsbeauftragten bestellt – erforderliche Beauftragte wurden nicht bestellt – nicht angepasste Qualifikation – ungeeignete Beschäftigte – unzureichende Koordinierung von Arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung geregelt (Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, besondere Qualifikation des Unternehmers im Kleinbetrieb)? • Wurde (nach Erfordernis) die entsprechende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten bestellt? • Wurden die erforderlichen Beauftragten bestellt (z.B. Strahlenschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Laserschutzbeauftragter, Gefahrstoffbeauftragter)? • Ist die erforderliche Wiederholung/Anpassung der Qualifikation der Beauftragten gesichert? • Haben die Beschäftigten die für ihre Arbeit notwendige Qualifikation (Ausbildung)? • Wird notwendige Aus- und Weiterbildung durchgeführt? • Wurden Beschäftigte für ihre spezielle Aufgabe (z.B. Gabelstaplerfahrer) zusätzlich ausgebildet und beauftragt? • Ist den Beschäftigten bekannt, dass es durch Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einer Selbst- oder Fremdgefährdung kommen kann? • Wurde die „Eignung“ von Beschäftigten für spezielle Tätigkeiten, z.B. durch Vorsorgeuntersuchungen (u.a. Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit), festgestellt? • Werden beim Einsatz von Fremdfirmen oder bei der Zusammenarbeit mehrerer Firmen erforderliche Koordinatoren mit entsprechenden Kompetenzen (u.a. Weisungsbefugnis) bestellt? • Wird bei Erfordernis ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator auf Baustellen eingesetzt? 	
Bezugsquelle	ArbMedVV, ArbSchG, BaustellV, BetrSichV, BGV A 1, BGV A 4, BGR A 1, BGI 527, BGI 865, BGI 5020, BGI 5021, TRBS 1203, TRBS 1203-1, TRBS 1203-2	

5. Ressourcen bereitstellen		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> - Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte erbringen nicht die notwendige Einsatzzeit - keine Fortbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die vorgegebenen Einsatzzeiten für Fachkräfte für Arbeitssicherheit erbracht? • Werden die vorgegebenen Einsatzzeiten für Betriebsärzte erbracht? • Ist die kontinuierliche Fortbildung gewährleistet? • Werden der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt die benötigten Arbeitsmittel und Materialien (Prüfgeräte, Prüfmittel, usw.) zur Verfügung gestellt? • Sind die entsprechenden Räume zur Ausübung der Tätigkeit vorhanden und mit der notwendigen Technik ausgestattet? 		
Bezugsquelle	ASiG, BGV A 1, BGV A 2		

6. Kommunikation und Zusammenarbeit		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> - keine Einbeziehung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt - keine Information zum Arbeitsschutz - keine Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Nehmen Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt an den Arbeitsberatungen des Betriebsleiters teil? • Können Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt rechtzeitig Themen des Arbeitsschutzes einbringen (rechtzeitige Information über beabsichtigte betriebliche Veränderungen, Investitionen usw.)? • Werden Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen anschaulich vermittelt (z.B. wiederkehrende Informationen zum Arbeitsunfallgeschehen, Aktivitäten im Arbeitsschutz, Verbesserungen)? • Wird auf Betriebsversammlungen zum Arbeitsschutz informiert? • Bestehen Festlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und anderen Beteiligten (gemeinsame Betriebsbesichtigungen usw.)? 		
Bezugsquelle	ASiG, BGV A 1, BGV A 2		

7. Einbeziehung von Arbeitsschutz in betriebliche Prozesse		erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– Arbeitsschutz wird nicht bzw. nicht rechtzeitig in betriebliche Abläufe einbezogen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Wird Sicherheit und Gesundheitsschutz von Anfang an in den gesamten betrieblichen Prozess nachhaltig einbezogen? ● Hinweis: Ein nachträgliches Einbeziehen (u.a. Erfüllen von gesetzlichen Vorgaben) ist oft nur mit hohem zusätzlichem Aufwand und Produktionsausfall verbunden („nacharbeiten“). ● Sicherheit und Gesundheitsschutz einbeziehen in: <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung und Durchführung von Investitionen – Auswahl von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen – Arbeitsvorbereitung – Materialbeschaffung – Herstellung der Produkte, Dienstleistungen – Umstrukturierungen – Instandhaltungsmaßnahmen usw. 		
Bezugsquelle	ArbSchG, BetrSichV, BGV A 1		

8. Organisation arbeitsschutzspezifischer Prozesse		erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– Vorschriften zum Arbeitsschutz sind nicht bekannt</p> <p>– Vorschriften werden nicht umgesetzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Wird ermittelt, welche Vorschriften zum Arbeitsschutz eingehalten werden müssen? ● Werden Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz umgesetzt? ● Werden Anordnungen der staatlichen Aufsichtsbehörden und der Unfallversicherungsträger befolgt? ● Werden Betriebsbegehungen ausgewertet? ● Wird die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und werden die notwendigen Maßnahmen wirksam umgesetzt? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, GefStoffV, BGV A 1 usw.		

8.1 Prüfpflichten für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen		erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– unzureichende Festlegungen zu Prüfungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Liegt eine Übersicht über Art, Umfang und Fristen von Prüfungen vor? ● Werden die durchgeführten Prüfungen dokumentiert? 		

noch 8.1		erfüllt	Handl.-bedarf
– unzureichende Qualifikation des Prüfpersonals	<ul style="list-style-type: none"> Ist sichergestellt, dass befähigte Personen bzw. zugelassene Überwachungsstellen gem. BetrSichV mit der Prüfung beauftragt werden? 		
Bezugsquelle	§§ 10, 11, 14–17, 19 BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 1201-1, TRBS 1201-2, TRBS 1203, TRBS 1203-1, TRBS 1203-2, TRBS 1203-3		

8.2 Regelungen zur Ersten Hilfe und zu Notfallmaßnahmen		erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– unzureichende Regelungen zur Ersten Hilfe</p> <p>– unzureichende Regelungen zur Brand- und Explosionsbekämpfung und zur Evakuierung</p> <p>– fehlende und unzugängliche Rettungswege</p>	<ul style="list-style-type: none"> Sind die Beschäftigten informiert, wo sie im Notfall Hilfe holen können (Kenntnis der Ersten Hilfe und Rettungseinrichtungen, Notruf, Durchgangs(D)-Ärzte)? Sind die erforderlichen Einrichtungen für die Erste Hilfe vorhanden: Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Räume, Erste-Hilfe-Material, Rettungstransportmittel, -geräte? Sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen gekennzeichnet? Ist eine ausreichende Zahl von Ersthelfern vorhanden und werden diese mindestens im Abstand von 2 Jahren fortgebildet? Liegen eine Brandschutzordnung, ein Alarmplan, ein Flucht- und Rettungsplan vor? Ist ein Brandschutzhelfer benannt? Sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden und erfolgt eine regelmäßige Überprüfung? Gibt es Festlegungen zum eigenständigen Treffen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung durch die Beschäftigten bei Bränden und Explosionen? Wird Antihavarietraining durchgeführt? Sind feuergefährdete und explosionsgefährdete Bereiche gekennzeichnet? Sind Fluchtwege ausreichend vorhanden, in ordnungsgemäßem Zustand und gekennzeichnet? 		

noch 8.2		erfüllt	Handl.-bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • Sind Fluchtwege und Notausgänge nicht eingengt und werden diese stets freigehalten? • Lassen sich Notausgänge und Fluchttüren jederzeit leicht öffnen? • Lassen sich Türen in Fluchtrichtung aufschlagen? • Sind die Rettungsweglängen geringer als 35 m? • Besteht für den Betrieb ein Flucht- und Rettungsplan? 		
Bezugsquelle	§ 10 ArbSchG, § 4, Anh. 2.3, § 6 ArbStättV, ASR A 2.3, ASR 13/1, 2, ASR 39/1, 3, BetrSichV, BGI 606, DIN 14 096 Teile 1–3		

8.3. Unterweisung, Arbeitsanweisung, Betriebsanweisung		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> – ungenügende oder fehlende Unterweisung – ungenügende oder fehlende Anleitung oder Information – fehlende Betriebsanweisungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über mögliche Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung unterwiesen? • Wurde geprüft, ob Beschäftigte in kürzeren Zeitabständen unterwiesen werden müssen? • Werden Forderungen nach einer arbeitsplatzbezogenen Unterweisung erfüllt? • Werden die Unterweisungen unter Benutzung von Betriebsanweisungen und Betriebsanleitungen durchgeführt? • Werden die Beschäftigten auch über Gefahren aus Umgebungsbedingungen (Einsatz anderer Gewerke) unterwiesen? • Werden in diese Unterweisungen auch Beschäftigte von Fremdfirmen einbezogen? • Werden die Beschäftigten (z.B. Auszubildende, Helfer, branchenfremde Einsatzkräfte) vor Tätigkeitsaufnahme angeleitet und ausreichend informiert? • Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Arbeitsmitteln, z.B. Einrichtungen, Maschinen und Geräten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, erstellt? • Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen erstellt? 		

noch 8.3		erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– mangelhafte Betriebsanweisungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Wurden Betriebsanweisungen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen erstellt? ● Berücksichtigen die vorliegenden Betriebsanweisungen neben dem Normalbetrieb alle weiteren möglichen Betriebszustände von Arbeitsmitteln, z.B. Montage/Demontage, Erprobung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung, Entsorgung, Abweichungen von der bestimmungsgemäßen Verwendung? 		
Bezugsquelle	§ 4, § 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 12 BioStoffV, § 14 GefStoffV, BGV A 1, BGR A 1, BGI 527, TRGS 401		

8.4 Bereitstellung und Benutzung von PSA (Persönliche Schutzausrüstungen)		erfüllt	Handl.-bedarf
<p>– PSA nicht vorhanden, ungeeignet</p> <p>– Beschäftigte im Umgang mit PSA nicht unterwiesen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Werden geeignete PSA bereitgestellt? ● Werden die Beschäftigten an der Auswahl der PSA beteiligt, z.B. durch Trageversuche? ● Werden die PSA von den Beschäftigten akzeptiert? ● Sind die Beschäftigten im Gebrauch der PSA unterwiesen? ● Werden die verwendeten PSA nach den Anweisungen des Herstellers gereinigt und gepflegt? ● Wird die Verwendungsfrist von PSA eingehalten? ● Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Schutzwirkung und der Trageigenschaften? ● Wurde geprüft, ob Vorsorgeuntersuchungen beachtet werden müssen (z.B. G 26)? ● Werden die vorgeschriebenen Tragezeitbegrenzungen eingehalten? 		
Bezugsquelle	PSA-BV, § 4 Nr.5 ArbSchG, BGV A 1, BGV A 4, BGR 189 bis BGR 201, BGR A 1, BGI 693		

8.5 Regelungen für gefährliche Arbeiten		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> - fehlende Beauftragungen - keine Person zur Aufsicht - unzureichende Regelungen für Einzelarbeitsplätze - keine Unterbrechung von Arbeiten in gefährlichen Situationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist bekannt, für welche gefährlichen Arbeiten besondere Anweisungen oder besondere Beauftragungen erforderlich sind, z.B. für Schweißen und Schneiden in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr, Arbeiten in engen Räumen und Behältern, gefährliche Arbeiten nach BaustellV? • Wurden diese Anweisungen und Beauftragungen vorgenommen? • Liegen klare Regelungen für die Ausstellung von Erlaubnisscheinen vor? • Wurde eine zuverlässige Person mit der Aufsicht betraut, wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und die Arbeit zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert? • Ist bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten durch eine einzelne Person eine ausreichende Überwachung sichergestellt, z.B. durch Festlegungen zur Sichtweite zu anderen Personen, Kontrollgänge, Einrichtungen eines Melde-Systems oder Hilfsgeräte wie Personen-Notsignalanlagen? • Werden Arbeiten unterbrochen oder eingestellt, wenn Beschäftigte gefährdet sind (z.B. Arbeiten auf Stahlgerüsten bei Gewitter)? 		
Bezugsquelle	§ 9 ArbSchG, § 2, Anh.II BaustellV, § 8 BetrSichV, BGV A 1, BGR A 1		

8.6 Vorsorge, Einhaltung von Beschäftigungsbeschränkungen		erfüllt	Handl.-bedarf
<ul style="list-style-type: none"> - unzureichende arbeitsmedizinische Vorsorge - Beschäftigungsbeschränkungen werden nicht eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgemaßnahmen (z.B. für Gefahrstoffe und gefährdende Tätigkeiten) durchgeführt? • Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter eingehalten? • Werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche eingehalten? 		
Bezugsquelle	ArbMedVV, § 4 Nr.6, § 11 ArbSchG, BioStoffV, GefStoffV, GenTSV, §§ 22-24 JArbSchG, KindArbSchV, LärmVibrations-ArbSchV, §§ 3, 4, 6 MuSchG, MuSchRiV, BGV A 1, BGV A 4		

9. Bewerten von Stand und Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes		erfüllt	Handl.-bedarf
– keine regelmäßige Bewertung des Standes und der Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes	<ul style="list-style-type: none"> ● Werden regelmäßig der Stand und die Entwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes bewertet? <p>Hinweis: Hier könnte man z.B. Antworten auf folgende Fragen suchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haben sich die Arbeitsbedingungen verbessert? – Hat sich die Gesundheit der Beschäftigten verbessert? – Sind die Beschäftigten zufriedener? – Welchen Beitrag hat der Arbeitsschutz zum Geschäftserfolg geliefert? – Wurde der Arbeitsschutz in die betrieblichen Strukturen integriert (Punkt 4)? – Wurde der Arbeitsschutz in die betrieblichen Prozesse integriert (Punkt 7)? – Wurden die Ziele im Arbeitsschutz erreicht? 		
Bezugsquelle	ArbSchG, BGV A 1		

10. Maßnahmen zur Verbesserung		erfüllt	Handl.-bedarf
– kein kontinuierlicher Verbesserungsprozess organisiert	<ul style="list-style-type: none"> ● Werden Maßnahmen aus der systematischen Bewertung von Stand und Entwicklung des Arbeitsschutzes abgeleitet und umgesetzt? ● Werden diese Maßnahmen für den Gesamtbetrieb als auch für verschiedene Bereiche des Betriebes abgeleitet? <p>Hinweis: Es muss kontinuierlich verfolgt werden, wie der Arbeitsschutz in die betrieblichen Prozesse eingreift.</p>		
Bezugsquelle	ArbSchG, BGV A 1		